

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/2007/19

24. Oktober 2007

Original: Deutsch

RID: 44. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Zagreb, 19. bis 23. November 2007)

Thema: Anpassung des Kapitels 6.8 RID infolge der Inkraftsetzung der TSI
"Güterwagen"

**Bemerkungen der Internationalen Privatwagen-Union (UIP) zum Dokument OTIF/RID/CE/
2007/13 (Belgien)**

UIP unterstützt grundsätzlich die Fortschreibung von Erfahrungen und Anforderungen. Da das UIC-Merkblatt, das sich ausschließlich mit Kesselwagen beschäftigt, sich auch nicht in den heute gültigen TSI wiederfindet, und die TSI nur auf das RID verweisen, erscheint eine Aufnahme dieser beiden von Belgien vorgeschlagenen Punkte zweckdienlich.

Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass beide Regelungen nicht von allen heute genutzten Kesselwagen erfüllt werden, da die UIC-Merkblätter wie Normen wirken und eine nach vorn gerichtete Anforderung zeigen, d.h., eine Verpflichtung zur Nachrüstung bestand nie. Bei Annahme des belgischen Antrages ist es daher erforderlich, über entsprechende Übergangsvorschriften nachzudenken.

Hinsichtlich des Abstands von 300 mm zur Pufferbohle empfindet es die UIP als zielführend, die allgemeine Übergangsvorschrift anzuwenden:

"Kesselwagen, die vor dem 1. Januar 2009 gebaut wurden und hinsichtlich des Abstandes zwischen Tank und Pufferbohle nicht den neu aufgenommenen Anforderungen nach ... entsprechen, dürfen weiterverwendet werden."

Hinsichtlich der Verwendung von C-Puffern an Gas-Kesselwagen (eine Forderung die seit ca. 1980 besteht) kann nach Meinung der UIP ganz auf eine Regelung im aktuellen RID verzichtet werden. Für neue Wagen und zum Teil für die Nachrüstung sind bereits Vorschriften im RID enthalten. Die anderen bestehenden Wagen dürfen entsprechend ihrer Zulassung weiterbetrieben werden. Selbst wenn an einem solchen bestehenden Wagen erhebliche Umbauten, die einer neuen Zulassung bedürften, durchgeführt würden, müssten nach Ansicht der UIP automatisch die Anforderungen des aktuellen RID hinsichtlich der Crashelemente greifen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.